



## VKF Anerkennung Nr. 19714

**Inhaber /-in**  
FeuerschutzTeam AG  
Kirchstrasse 3  
5505 Brunegg  
Schweiz

**Hersteller /-in**  
-

**Gruppe** 242 - Brandschutztüren mit Verglasung  
**Produkt** FST PORTALTÜRE EI30 GLAS RA-TÜRE 68MM

**Beschreibung** Tür zweiflügelig, gegenläufig öffnend, mit festem Nischenteil, Hartholzrahmen, D=68mm, CONTRAFLAM 30/N2-Verglasung (16mm, Lmax=2332mm, Amax=2,6m<sup>2</sup>), stumpf, ROKU-STRIP Dichtung, Verriegelung nach oben, Holzzarge mit Dichtung

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm  
MBW/LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 38937' (24.07.2009), Gutachterliche Stellungnahme '275 41971' (22.10.2009)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2025  
**Ausstellungsdatum** 02.09.2020  
**Ersetzt Dokument vom** 16.09.2015

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

#### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
  - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
  - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden  
Bmin=825mm, Hmin=1749mm oder
  - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 80mm.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

**VKF Anerkennung Nr. 19714**

**Inhaber /-in:** FeuerschutzTeam AG

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2025

**Ausstellungsdatum:** 02.09.2020

---

## Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 275 41971 vom 22.10.2009

- Tabelle 1: Einbau in Trennwand VKF Nr. 19161, 19162, 19163
- Tabelle 2: Blockrahmen/Blendrahmen
- Tabelle 3: Seitenteile
- Tabelle 4: Oberteil
- Tabelle 5: Glasfüllungen Fireswiss Foam 30-15, 30-19
- Tabelle 6: Füllungen
- Tabelle 7: Sprossen
- Tabelle 8: Stumpf/gefälzt
- Tabelle 9/10: Holzarten, Einschränkung: nur Eiche, Sipo und Mahagoni verwendbar
- Tabelle 11: Aufschäumendes Mittel
- Tabelle 12: Glashalteleisten
- Tabelle 13: Bänder
- Tabelle 14: Türschliesser
- Tabelle 15:Kabeldurchführungen